



Anlage 16 - Errichtung von mobilen Tankstellen / Nutzung der Tankanlage Boxengasse

Beabsichtigt der Mieter den Betrieb einer mobilen Tankstelle, so hat er dies der NG mindestens 4 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Aufstellung der mobilen Tankstelle ist nur auf dem dafür vorgesehenen Tankplatz zulässig. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der NG. Der Mieter hat in dem Falle alle zum Betrieb der mobilen Tankstellen erforderlichen Genehmigungen und Abnahmen durch Sachverständige im Vorhinein einzuholen. Der Mieter hat darüber hinaus sämtliche brandschutzrechtliche Bestimmungen, die Auflagen des Brandschutzkonzeptes und der behördlichen Genehmigung für den Tankplatz einzuhalten und zu beachten. Die behördliche Genehmigung ist bei Bedarf jederzeit bei der NG zu erhalten und einzusehen.

Der Mieter ist Betreiber der mobilen Tankstellen. Er stellt die NG gegenüber Haftungsansprüchen, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb der mobilen Tankstellen ergeben, frei.

Der Betrieb von nicht genehmigten oder nicht abgenommenen Tankstellen ist untersagt.

Durch die Einrichtung und den Betrieb von mobilen Tankstellen dürfen Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.

Ethanolhaltige Kraftstoffe dürfen nur nach Absprache und andere wasserlösliche Kraftstoffe dürfen nicht eingesetzt werden.

Vor Inbetriebnahme der mobilen Tankstelle hat der jeweilige Veranstalter eine technische Abnahme der Tankstelle auf seine Kosten von einem Sachverständigen (z.B. TÜV oder DEKRA) durchführen zu lassen, soweit für die betreffende Tankanlage nicht bereits eine Genehmigung vorliegt. Im Falle der Errichtung der Tankstellen durch Dritte (z. B. Seriensponsoren) hat er die Pflicht, die Einhaltung der Ausnahmegenehmigung zu überwachen, die er in Kopie an den jeweiligen Dritten zu übergeben hat.

Sofern der Mieter beabsichtigt, Gastankstellen aufstellen und einrichten zu lassen oder alternative Kraftstoffe, wie Wasserstoff, Bio-Fuels oder E-Fuels zu tanken, so hat er die notwendigen Abnahmen durch Sachverständige sicherzustellen und NG nachzuweisen.

Die NG wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihres Vertrages mit dem Betreiber der Tanksäulen in der Boxengasse dafür Sorge tragen, dass die einzelnen Tanksäulen der permanenten Tankanlagen in der Boxengasse die für reglementkonforme Betankung von Rennfahrzeugen notwendige Mindestdurchflussgeschwindigkeit erreichen und dass sämtliche Tanksäulen annähernd die gleiche Durchflussgeschwindigkeit aufweisen, um Wettbewerbsnachteile bei den einzelnen Rennveranstaltungen auszuschließen.